Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2340

19. 09. 1995

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 13/1825 –

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes in der geänderten Fassung (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 13/1824 –) sieht vor, daß sich die Abgeordnetenentschädigung nach den Jahresbezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht bestimmt. Das Nähere, insbesondere über die Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie die Amtsausstattung, ist durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes zu regeln.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes setzen den Verfassungsauftrag aus Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes im wesentlichen wie folgt um:

1. Die Abgeordnetenentschädigung wird in sechs Stufen bis zum Jahre 2000 an die Jahresbezüge eines Bundesrichters in der Besoldungsgruppe R 6 angepaßt.
2. Die Kostenpauschale bleibt als Gesamtpauschale erhalten und wird künftig – erstmalig zum 1. Januar 1996 – der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr angepaßt.
3. Die Versorgung der Abgeordneten wird strukturell verändert. Der Bezugszeitraum für das Übergangsgeld wird halbiert. Ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden werden alle

Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

Bei der Altersentschädigung wird der Steigerungssatz auf 3 vom Hundert abgesenkt und linearisiert, der erreichbare Höchstsatz auf 69 vom Hundert reduziert und der Zeitraum, in dem ein Anspruch auf den neuen Höchstsatz erworben werden kann, von 18 auf 23 Jahre verlängert.

4. Übergangsregelungen lassen bestehende Ansprüche und Anwartschaften von Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen auf Leistungen zur Altersversorgung unberührt. Geschützt wird auch das Vertrauen derjenigen Abgeordneten, die bei einer Bewerbung um ein Mandat für die 13. Wahlperiode davon ausgehen durften, daß sie Versorgungsleistungen nach altem Recht erwerben würden. Der Bemessungsbetrag des Übergangsgeldes wird auf 10 366 DM „eingefroren". Der Bemessungsbetrag der Altersentschädigung nimmt lediglich mit der Hälfte an den Steigerungssätzen der Abgeordnetenentschädigung teil.

5. Das Europaabgeordnetengesetz wird im erforderlichen Umfang den Änderungen des Abgeordnetengesetzes angepaßt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisher geltenden Rechtslage.

D. Kosten

1995: ca. 7,8 Mio. DM;
1996: ca. 10,8 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Drucksache 13/1825 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. September 1995

Der Ausschuß der Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter

Simone Probst
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes – Drucksache 13/1825 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Bezüge eines Richters an einem obersten Bundesgericht (Besoldungsgruppe R 6 – Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 2, Allgemeine Zulage, Zulage nach Nummer 2 der Anlage III zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 21. September 1994, BGBl. I S. 2646, Grundbetrag nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975, BGBl. I S. 266) nach dem Stand der für den Januar des jeweiligen Jahres geltenden Bezüge.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Abgeordnetenentschädigung zur stufenweisen Heranführung an die Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 für die Jahre 1995 bis 2000 mit Wirkung

vom 1. Januar 1995:	80 v. H.,
vom 1. Januar 1996:	84 v. H.,
vom 1. Januar 1997:	88 v. H.,
vom 1. Januar 1998:	92 v. H.,
vom 1. Januar 1999:	96 v. H.,
vom 1. Januar 2000:	100 v. H.

der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne von Absatz 1 *Satz 1*.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

—

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Bezüge eines Richters an einem obersten Bundesgericht (Besoldungsgruppe R 6 – Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 2, Allgemeine Zulage, Zulage nach Nummer 2 der Anlage III zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 21. September 1994, BGBl. I S. 2646, Grundbetrag nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975, **BGBl. I S. 1238, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992, BGBl. I S. 266**) nach dem Stand der für den Januar des jeweiligen Jahres geltenden Bezüge.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Abgeordnetenentschädigung zur stufenweisen Heranführung an die Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 für die Jahre 1995 bis 2000 mit Wirkung

vom 1. Januar 1995:	80 v. H.,
vom 1. Januar 1995:	80 v. H.,
vom 1. Januar 1997:	88 v. H.,
vom 1. Januar 1998:	92 v. H.,
vom 1. Januar 1999:	96 v. H.,
vom 1. Januar 2000:	100 v. H.

der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne von Absatz 1.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
(3) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1 und 2, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach Absatz 1 und 2.	(3) unverändert
(4) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel. Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist."	(4) unverändert
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich von	„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich **insbesondere** von
1. Bürokosten zur Unterhaltung eines eingerichteten Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,	1. Bürokosten zur Unterhaltung eines eingerichteten Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des **Deutschen** Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,
2. *Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten* am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,	2. **Mehraufwendungen** am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und	3. Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und
4. Sonstige Kosten für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.	4. Sonstige Kosten für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.
Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungs*kosten und spezifischer Preisindizes* angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung zum 1. Januar 1996 beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark."	Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungs**ausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr** angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung zum 1. Januar 1996 beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark."
	2a. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig.

Einzelheiten über Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages. Eine Haftung des Deutschen Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Deutschen Bundestages."

2b. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes" durch die Wörter „der Deutschen Bahn AG" ersetzt.

2c. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Wegstreckenerstattung" durch das Wort „Wegstrekkenentschädigung" ersetzt.

Entwurf:

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der *Entschädigung* nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet."

Beschlüsse des 1. Ausschusses:

3. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der **Abgeordnetenentschädigung** nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. **Eine Anrechnung der Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt ist."**

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
4. § 20 wird wie folgt geändert:	4. § 20 wird wie folgt geändert
a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 und 2).“	a) unverändert
b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert der *Entschädigung* nach § 11.“	b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je **drei** vom Hundert der **Abgeordnetenentschädigung** nach § 11.“
	c) Satz 3 erhält folgende Fassung: **„Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt.“**
	4a. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: **„Für die Höhe der Altersentschädigung gilt § 20 für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend.“**
5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“ und in Satz 2 das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „neunundsechzig“ ersetzt.	5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“, **das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“, die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch „§ 11“** und in Satz 2 das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „neunundsechzig“ ersetzt.
	5a. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert: **In den Sätzen 2 und 3 werden die Wörter „Entschädigung nach § 11 Abs. 1“ durch die Wörter „Abgeordnetenentschädigung nach § 11“ ersetzt.**
	5b. § 25a wird wie folgt geändert: **In Absatz 2 werden die Wörter „Anteil der Mindestaltersentschädigung“ durch die Wörter „Steigerungssatz nach § 20 Satz 2“ ersetzt.**
	5c. § 29 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:** **„(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Hat ein Mitglied des Bundestages neben einer Abgeordnetenentschädigung nach § 11 An-**

Entwurf | Beschlüsse des 1. Ausschusses

spruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 bis 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird."

b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Entschädigung nach § 11" durch die Wörter „Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 2" ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist."

Entwurf: 6. § 30 entfällt.

Beschlüsse: 6. unverändert

6a. § 31 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „Entschädigung" durch die Wörter „Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

6b. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Entschädigung" durch die Wörter „Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

6c. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit durch Bundesgesetz dazu ermächtigt, kann der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zur Rechtsstellung der Mitglieder des Bundestages erlassen, die vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

(2) Der Ältestenrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages den Betrag der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale."

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
7. Nach § 35 wird folgender § 35a neu eingefügt:	7. Nach § 35 wird folgender § 35a neu eingefügt:
„§ 35a Übergangsregelungen um Achtzehnten Änderungsgesetz	„§ 35a Übergangsregelungen zum Achtzehnten Änderungsgesetz
(1) Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften Abschnitts in der bisherigen Fassung fort.	(1) unverändert
(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 10 366 DM festgesetzt.	(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 10 366 DM festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung
Die Altersentschädigung nimmt in den Jahren 1995 bis 2000 lediglich mit der Hälfte der in § 11 Abs. 2 festgelegten Steigerungssätze an der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung teil. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung	
vom 1. Januar 1995: 78 v. H., vom 1. Januar 1996: 80 v. H., vom 1. Januar 1997: 82 v. H., vom 1. Januar 1998: 84 v. H., vom 1. Januar 1999: 86 v. H., vom 1. Januar 2000: 88 v. H.	vom 1. Januar 1995 **auf** 78 v. H., vom 1. Januar 1996 **auf** 80 v. H., vom 1. Januar 1997 **auf** 82 v. H., vom 1. Januar 1998 **auf** 84 v. H., vom 1. Januar 1999 **auf** 86 v. H., vom 1. Januar 2000 **auf** 88 v. H.
der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne des § 11 Abs. 1 *und 2* festgesetzt. Danach steigt der Bemessungs*betrag* jeweils um den Prozentsatz, um den die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 angepaßt wird.	der jeweiligen Bezugsgröße im Sinne des § 11 Abs. 1 festgesetzt. Danach steigt der Bemessungs**satz** jeweils um den Prozentsatz, um den die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 angepaßt wird.
	(3) Bei der Anwendung des § 29 wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.
(3) Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Achtzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend."	Absatz 3 wird Absatz 4."
8. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Deutsche Bundestag jährlich fest." b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Dazu erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit dieser Bezüge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor."	8. unverändert

Entwurf

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 *und* 2 des Abgeordnetengesetzes."

2. § 10b wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 wird zwischen den Zahlen „35" und „37" die Zahl „35a" eingefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1**, 2 und 4** des Abgeordnetengesetzes."

2. § 10b wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird zwischen den Zahlen „35" und „37" die Zahl „35a" eingefügt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „Entschädigung" durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Entschädigung" durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mühlheim), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Simone Probst, Jörg van Essen und Dr. Dagmar Enkelmann

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1825, dem eingehende Beratungen in der Rechtsstellungskommission und dem Ältestenrat vorausgegangen waren, in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß und zur Beratung gemäß § 96 Abs. 4 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat am 7. September 1995 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. Er hat den federführenden 1. Ausschuß gebeten zu prüfen, ob der Begriff „Erwerbseinkünfte" in § 18 Abs. 2 einer Konkretisierung bedürfe und ob die Festschreibung des Übergangsgeldes auf 10 366 DM in § 35a Abs. 2 Satz 2 ohne die für die Altersentschädigung vorgesehene Anpassung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in Einklang stehe.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. September 1995 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen eine Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen zwei Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er hat außerdem einen Antrag zur Änderung des § 35 mit dem Ziel befürwortet, die Befristung der Bestandsschutzregelung im Elften Änderungsgesetz zum Abgeordnetengesetz aufzuheben.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. September 1995 mehrheitlich die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt des Bundes gemäß § 96 GO-BT festgestellt.

Der 1. Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 16., 17., 18. und 19. Sitzung am 6., 7., 11. und 19. September 1995 behandelt. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P., die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

2. Grundstruktur der Gesetzesänderungen

Der 1. Ausschuß hat die Regelungen, die in dem Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vorgesehen sind, in vier Sitzungen eingehend beraten.

Bei den im Gesetzentwurf aufgeführten Änderungen des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes handelt es sich um strukturelle Änderungen, die mit einer Anhebung der Abgeordnetenentschädigung und mit Einschnitten bei der Altersversorgung einhergehen. Mit ihnen kommt der Gesetzgeber dem Verfassungsauftrag aus Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes in seiner geänderten Fassung nach, die im Anschluß an den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1824 beschlossen worden ist.

Die Höhe der Abgeordnetenentschädigung soll sich künftig nach den Jahresbezügen eines Richters (Berichterstatters) an einem obersten Bundesgericht bestimmen. Die Angleichung wird in sechs Schritten bis zum Jahre 2000 vollzogen. Die Kostenpauschale bleibt in ihrer Höhe zunächst unverändert. Zum ersten Mal mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an wird sie künftig der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt.

Die Altersversorgung der Abgeordneten erfährt deutliche strukturelle Änderungen und Einschnitte. Die maximal mögliche Bezugsdauer für Übergangsgeld wird halbiert (von 36 auf 18 Monate). Je Wahlperiode werden nur noch vier Monate Übergangsgeld (statt sieben) gewährt. Sämtliche Erwerbs- und Versorgungseinkünfte, gleich aus welcher Quelle, sollen künftig ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Parlament auf das Übergangsgeld angerechnet werden.

Bei der Altersentschädigung wird der Steigerungssatz abgesenkt und linearisiert (künftig 3 vom Hundert jährlich durchgehend, bisher 4,38 vom Hundert in den ersten acht Jahren, dann 4 vom Hundert) und bei 69 vom Hundert (bisher 75 vom Hundert) gedeckelt. Künftig benötigt danach ein Abgeordneter 23 Jahre, um den Höchstsatz der Altersentschädigung zu erreichen (bisher 18 Jahre).

Die bei Gesetzesänderungen wie den vorgesehenen notwendigen Übergangsregelungen tragen allen Aspekten des Vertrauens- und Bestandsschutzes angemessen Rechnung.

Der 1. Ausschuß hat darüber hinaus weitere Anregungen aus der Mitte des Bundestages zu zusätzlichen Änderungen des Abgeordnetengesetzes erörtert, aber im Ergebnis nicht aufgegriffen. Dazu gehören Vorschläge zu einer besonderen Altersentschädigung für Angehörige der letzten, freigewählten Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der degressiven Steigerung der

Altersentschädigung und der Aufhebung der Befristung der Bestandsschutzregelung in § 35.

3. Anmerkungen zu den empfohlenen Vorschriften

Soweit der 1. Ausschuß den Vorschlägen im Gesetzentwurf zustimmt, verweist er zur Erläuterung der Notwendigkeit und der Berechtigung der Änderungen auf die jeweilige Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1825.

Für abweichende Beschlußempfehlungen des 1. Ausschusses, aber auch für ergänzende oder abweichende Begründungen von unverändert übernommenen Formulierungen des Gesetzentwurfs werden die Gründe im folgenden näher dargelegt, soweit es sich nicht bloß um sprachliche Anpassungen oder redaktionelle Änderungen am Gesetzentwurf ohne materiellen Gehalt handelt.

3.1 **Zu § 11 Abs. 2** (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs)

Grundlage der Regelung sind unverändert der Vorschlag der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten vom 16. Juni 1995 (Drucksache 13/1803, Anlage 2) und die von ihr für die Heranführung an die Richterbesoldung empfohlenen festen Entschädigungsbeträge für 1995 (11 227 DM), 1996 (12 088 DM), 1997 (12 948 DM) und von 13 809 DM für 1998. In der Vorlage der Kommission (Abschnitt A 3) war die einfachgesetzliche Anschlußregelung für den Zeitraum nach 1998 noch offengeblieben. Die Empfehlung der Kommission ging dahin, § 11 Abs. 1 Satz 2 AbgG (Fassung der Vorlage) mit Wirkung zum 1. Januar 1999 „zu streichen" und bereits ab diesem Zeitpunkt die Abgeordnetenentschädigung uneingeschränkt „an die jeweils gültige Höhe der R 6-Besoldung" zu koppeln.

Der Gesetzentwurf weicht davon nur insoweit ab, als er die Heranführungsphase auf sechs Jahre verlängert und er die Anpassung an die Bezugsgröße R 6 erst ein Jahr später zum 1. Januar 2000 erreicht. Da zur Zeit lediglich die Entschädigungsbeträge zum 1. Januar 1995 (11 031,42 DM) und zum 1. Januar 1996 (11 904,58 DM) feststehen, benennt der Gesetzentwurf die von der Entwicklung der Richterbesoldung abhängigen künftigen Anpassungsbeträge bis zum 1. Januar 2000 mit Vom-Hundert-Sätzen der jeweiligen R 6-Besoldung.

3.2 **Zu § 12 Abs. 2** (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs)

Der 1. Ausschuß ist sich mit der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten darin einig, daß die Kostenpauschale als Gesamtpauschale mit Abgeltungscharakter beizubehalten ist, weil sie individuell teilweise sehr verschiedenen Ausgabenschwerpunkten durch eine Orientierung am mandatsbedingten Aufwand des repräsentativen Durchschnitts der Mandatsträger im Vergleich zu anderen diskutierten Modellen am ehesten gerecht wird.

Die Beibehaltung der Kostenpauschale im übrigen dient in erster Linie dem Zweck, den Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht unangemessen zu erhöhen.

Zu einem erheblichen Teil dient die Pauschalierung aber auch dem verfassungsrechtlich schützenswerten Interesse der Abgeordneten, ihre mandatsbezogene Tätigkeit nicht anderen Stellen offenlegen zu müssen und in – mangels eines feststehenden Berufsbildes – Auseinandersetzungen über die mandatsbezogen oder politisch zu bewertende Angemessenheit einzelner Aufwendungen eintreten zu müssen (ebenso „Leber-Bericht", Drucksache 11/7398, S. 11).

Die Gesamtpauschale mit Abgeltungscharakter schließt es aus, daß Wahlkampfkosten oder Sonderparteibeiträge („Mandatsbeiträge") von Abgeordneten als Werbungskosten geltend gemacht werden können (§ 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG, vgl. EStH 1994, EStR 1993 R 168b und Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 1993, Reg.-Nr. WF IV – 154/93). Der Wegfall des pauschalen Abgeltungscharakters könnte schwierige Folgeprobleme im Hinblick auf die Chancengleichheit aller Wahlbewerber auslösen. Auch deshalb hält es das Änderungsgesetz nicht für angezeigt, vom Prinzip des pauschalierten Aufwendungsersatzes abzugehen.

Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung sah eine Indexierung nach Maßgabe der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und spezifischer Preisindizes vor. Nach einer Auskunft des Statistischen Bundesamtes ist ein speziell auf die Verwendungszwecke der Kostenpauschale zugeschnittener Preisindex, der die Preisentwicklung der mit der Kostenpauschale abgedeckten Waren und Dienstleistungen mißt, dort nicht verfügbar. So gibt es beispielsweise in der amtlichen Statistik keinen Preisindex für vermieteten Büroraum. Auch wäre eine differenzierte Indexierung der Ausgaben nach dem Ort, an dem sie getätigt werden („im Wahlkreis" bzw. „am Sitz des Deutschen Bundestages" oder „bei Reisen"), nicht möglich, da es die hierfür erforderlichen, regional tief gegliederten Preisindizes nicht gibt.

Der 1. Ausschuß hat im Hinblick darauf die Anregung aufgegriffen, der Anpassung der Kostenpauschale die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte zugrunde zu legen. Dieser Index besitzt als Maßstab für die allgemeine Geldwertentwicklung eine hohe Akzeptanz, denn alle Preisveränderungen, die er nachweist, sind statistisch abgesichert.

Da zum 1. Januar eines Jahres der Preisindex für das vergangene Jahr noch nicht bekannt ist, sieht § 12 Abs. 2 Satz 2 in der vom 1. Ausschuß beschlossenen Fassung eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Lebenshaltungskosten im vorvergangenen Jahr vor. Basis für

die erstmalig zum 1. Januar 1996 vorgesehene Anpassung der Kostenpauschale ist danach die Preisentwicklung im Jahre 1994. Davor liegende Preissteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Höhe und Struktur der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die jährliche Anpassung der Kostenpauschale sind durch Gesetz (Haushaltsgesetz) und Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates zu regeln. Die mit der Kostenpauschale abgegoltenen Aufwendungen zum Stand 1. Juli 1994 sind im Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 7. September 1994 (Drucksache 12/8459, Anlage 10) dargestellt. Die Struktur der Aufwendungen hat künftig, soweit sich Änderungen ergeben, der Ältestenrat in zu veröffentlichenden (§ 34) Ausführungsbestimmungen zu regeln.

3.3 **Zu § 12 Abs. 3** (im Gesetzentwurf nicht enthalten)

§ 12 Abs. 3 regelt wesentliche Fragen des Ersatzes von Aufwendungen für Mitarbeiter im Gesetz selbst. Die Vorschrift, deren nähere Ausgestaltung in Ausführungsbestimmungen erfolgt, orientiert sich am Recht des Abgeordneten, das Mandat unabhängig nach eigener Gestaltungsfreiheit (in politisch-inhaltlicher und organisatorisch-administrativer Hinsicht) auszuüben, andererseits aber auch daran, die Integrität des statussichernden Instituts der Amtsausstattung zu wahren.

Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 8 entsprechen inhaltlich den derzeitigen auf Grundlage des § 12 Abs. 3 (alte Fassung) und des § 34 des Abgeordnetengesetzes vom Ältestenrat erlassenen „Ausführungsbestimmungen für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen" (vom 19. Januar 1978 in der Fassung vom 7. September 1994). Die Sätze 1 und 2 entsprechen Nummer 1, Satz 3 entspricht Nummer 5, die Sätze 5 und 6 entsprechen Nummer 10, die Sätze 7 und 8 entsprechen Nummer 7 dieser Ausführungsbestimmungen. Die grundsätzliche Unzulässigkeit des Ersatzes von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Angehörigen wird ihrer wesentlichen Bedeutung wegen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Hinsichtlich der Regelung übriger Fragen, von denen Satz 4 die Kompetenz zum Erlaß unabdingbarer Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag hervorhebt („Musterarbeitsvertrag" Nummer 7 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen), kann es gemäß Artikel 48 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes und § 34 auch künftig bei der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Ältestenrat verbleiben. Ersetzt werden Gehälter bis zu einem Höchstbetrag, der sich aus dem Haushaltsplan ergibt und der der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst angepaßt wird. Dieser Betrag muß ausreichen, die erforderliche Zahl von Mitarbeitern, darunter einen wissenschaftlich-qualifizierten Mitarbeiter, zur Unterstützung bei der parlamentarischen Arbeit einzusetzen. Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages, der mindestens die vom Ältestenrat beschlossenen Regelungen (Musterarbeitsvertrag) enthalten muß.

3.4 **Zu § 18 Abs. 2 Satz 1** (Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Entwurfs)

§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Neufassung sieht die Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag vor. Erwerbseinkünfte im Sinne der Bestimmung sind dabei Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen.

Nach der Neufassung des § 18 Abs. 2 Satz 1 werden auch Bezüge aus öffentlichen Kassen in den ersten drei Monaten nach dem Ausscheiden – anders als bisher – anrechnungsfrei gestellt. Der befristete Verzicht auf die Anrechnung läßt sich nach Auffassung des 1. Ausschusses mit dem Wiedereingliederungszweck des Übergangsgeldes, der in den ersten Monaten nach dem Ausscheiden besonders zum Tragen kommt, rechtfertigen.

Im 1. Ausschuß ist diskutiert worden, ob Gleiches nicht im Falle des § 29 Abs. 4 gelten müsse, wenn ein ehemaliges Mitglied bei seinem Ausscheiden auf das Übergangsgeld verzichtet und sofort Versorgungsbezüge erhält. Bei der Ruhensregelung für die Altersentschädigung nach § 29 Abs. 4 ist die Sachlage indessen eine andere: Wer neben Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetengesetz Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält, hat im Regelfall ein Lebensalter erreicht, in dem typischerweise eine Wiedereingliederung in das Berufsleben nicht mehr beabsichtigt ist. Deshalb erscheint es in diesen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt, befristet eine Doppelalimentation hinzunehmen.

3.5 **Zu § 18 Abs. 2 Satz 2** (im Gesetzentwurf nicht enthalten)

Die Regelung trägt Rechtsänderungen bei der finanziellen Ausstattung der Mitglieder des Europäischen Parlaments Rechnung und stellt sicher, daß Doppelanrechnungen unterbleiben.

3.6 **Zu § 21 Abs. 2** (im Gesetzentwurf nicht enthalten)

Die Gesetzesänderung paßt die Vorschrift des § 21 Abs. 2 alter Fassung der Novellierung des § 20 an. Danach beträgt die Höhe der Altersentschädigung für ehemalige Mitglieder von Landesparlamenten künftig für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, längstens bis zum 23. Jahr, 3 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung. Im übrigen gilt § 20 entsprechend.

3.7 **Zu § 25a Abs. 2** (im Gesetzentwurf nicht enthalten)

Die Neufassung ist im Hinblick auf die Änderung des § 20 notwendig. Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung, so ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag künftig der entsprechende Steigerungssatz nach § 20 Satz 2 (3 vom Hundert) zu berücksichtigen.

3.8 **Zu § 29 Abs. 6 Satz 2** (im Gesetzentwurf nicht enthalten)

§ 29 Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz, schließt – ebenso wie § 18 Abs. 2 Satz 2 der Novelle – aus, daß es unter den vom Gesetz genannten Voraussetzungen zu einer doppelten Anrechnung von Versorgungsbezügen kommt.

Im übrigen sind in § 29 sprachliche Anpassungen vorgenommen worden.

3.9 **Zu § 34** (im Gesetzentwurf nicht vorgesehen)

§ 34 Abs. 1 stellt einerseits klar, daß auch im Bereich des Abgeordnetengesetzes, wie im Parlamentsrecht allgemein, eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen zulässig ist, die im Falle der einzelnen Ermächtigung auch vollzogen werden muß. Andererseits wird im Hinblick auf den Publizitätsgrundsatz für Rechtsvorschriften geregelt, wer zur Veröffentlichung innerparlamentarischer Rechtsvorschriften zuständig ist – nämlich der Präsidenten des Deutschen Bundestages – und welches amtliche Verkündungsblatt zu benutzen ist, nämlich das inzwischen für die Veröffentlichung von parlamentsrechtlichen Vorschriften mehrfach genutzte Amtliche Handbuch des Deutschen Bundestages. Bei der Veröffentlichung der Parlamentsrechtsvorschriften geht der 1. Ausschuß freilich davon aus, daß die Veröffentlichung von Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates zum Abgeordnetengesetz entsprechend der bisherigen Praxis bei anderen parlamentarischen Rechtsvorschriften und bei Entscheidungen über die Fortgeltung von Vorschriften des Parlamentsrechts in neuen Wahlperioden zusätzlich auch im Bundesanzeiger erfolgt.

Die Verpflichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages, sowohl Ausführungsbestimmungen zur Rechtsstellung der Abgeordneten (§ 34 Abs. 1) als auch jeweils jährlich die zum 1. Januar eines jeden Jahres angepaßten Beträge der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen (§ 34 Abs. 3), sichert die notwendige Transparenz vor allem auch im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Abgeordneten. Denn so kann jedermann nicht nur dem Grundgesetz den Rahmen dessen entnehmen, was von Verfassungs wegen als angemessen bei der Entschädigung der Abgeordneten gilt, sondern dem Amtlichen Handbuch zusätzlich auch die jeweils gültigen Beträge der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale.

§ 34 Abs. 2 ergänzt Abs. 1 um eine Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften, die zusätzlich für die Anwendung des Abgeordnetengesetzes und seiner Ausführungsvorschriften erforderlich werden.

Die empfohlene Änderung von § 34 des Abgeordnetengesetzes schließt an die Neufassung von Artikel 48 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes an. Auch in diesem Zusammenhang ist im 1. Ausschuß auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1965 – VerfGH 20/93 – hingewiesen worden, in der die Bedeutung der Wesentlichkeitstheorie für das Parlamentsrecht behandelt worden ist. Ob und inwieweit dieser Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen auch für die Bundesebene zu folgen ist, wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängige Klage zum rheinland-pfälzischen Abgeordnetengesetz (2 BvH 4/91) geklärt werden, möglicherweise auch durch die Entscheidung über die anhängige Klage gegen das thüringische Abgeordnetengesetz (2 BvH 3/91). Die Neufassung des § 34 des Abgeordnetengesetzes ist insoweit offen. Sie beschreibt indes zutreffend die geltende Rechtslage.

3.10 **Zu § 35a** (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs)

Der 1. Ausschuß hat dem Gesetzentwurf zu § 35a (Übergangsregelung) in seinen Grundzügen zugestimmt. Er teilt die bereits im Entwurf genannten Gründe. Danach müssen aus Gründen des Vertrauens- und des Bestandsschutzes im Hinblick auf den nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten eigentumsrechtlichen Charakter der Leistungen nach bisherigem Recht erworbene Versorgungsansprüche und -anwartschaften unberührt bleiben. Dasselbe soll für diejenigen Mitglieder des Bundestages gelten, die bei ihrer Bewerbung um ein Mandat für die 13. Wahlperiode davon ausgehen durften, daß sie Versorgungsleistungen nach altem Recht erwerben würden.

Aus den gleichen Gründen wie bei der Regelung in § 11 Abs. 2 benennt § 35a Abs. 2 die fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung in Vom-Hundert-Sätzen der Abgeordnetenentschädigung. Die sich ergebenden DM-Beträge entsprechen den im Juni 1995 vorgestellten Empfehlungen der Rechtsstellungskommission.

Für 1995 hatte die Kommission den fiktiven monatlichen Bemessungssatz auf 10 796 DM und für die Folgejahre 1996, 1997 und 1998 auf Beträge in Höhe von 11 227 DM, 11 657 DM und 12 087 DM festgesetzt.

Für die Jahre 1999 und 2000 hatte die Kommission in § 35a Abs. 2 Satz 2 ihres Vorschlages bestimmt, daß der fiktive Bemessungsbetrag „jeweils um den Prozentsatz ... steigt, um den die

Entschädigung nach § 11 angepaßt wird" (Drucksache 13/1803, Anlage 2, Abschnitt E Nr. 3 und 4). Nach § 35a Abs. 2 des Gesetzentwurfes wird mithin zum 1. Januar 2000 kein höherer Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung erreicht als nach dem Vorschlag der Rechtsstellungskommission. Nach beiden Methoden nimmt die Altersentschädigung lediglich zu 50 vom Hundert an den Steigerungsprozentsätzen der neuen Abgeordnetenentschädigung teil und ist zwischen den Bemessungsbeträgen nach altem und nach neuem Recht der gleiche und deutliche Abstand auf Dauer gewährleistet.

Künftige Vom-Hundert-Sätze der Altersentschädigung nach neuem und übergeleitetem (§ 35a Abs. 2) alten Recht nach Abschluß der Heranführungsphase am 1. Januar 2000:

(Bemessungsgrundlage = § 11 Abs. 1 n. F. = 100 % „R6")

WP/J	Altes Recht ohne § 35a Abs. 2	Altes Recht [1]) mit § 35a Abs. 2	Neues Recht Drs. 13/1825
1/ 4	–	–	–
2/ 8	35 %	30,80 % [1])	24 %
3/12	51 %	44,88 % [1])	36 %
4/16	67 %	58,96 % [1])	48 %
5/18	75 %	66,00 % [1])	54 %
/20	75 %	66,00 % [1])	60 %
6/23	75 %	66,00 % [1])	69 %
/24	75 %	66,00 % [1])	69 %
Bemessungsgrundlage	§ 11 Abs. 1 alt: „10 366" fortgeschrieben ohne Strukturreform	§ 11 Abs. 1 neu (R 6)	§ 11 Abs. 1 neu (R 6)
Höchstanspruch Höchstjahre	75 % 18 J.	66 % 18 J.	69 % 23 J.
Ø Steigerungssatz bei Höchstanspruch	Ø 4,17 %	Ø 3,66 %	3 % linear

[1]) Am 1. Januar 2000 erreicht der fiktive Bemessungsbetrag in § 35a Abs. 2 die Endstufe „88 v.H." von § 11 Abs. 1 (75 %·88 % = 66 %; 67 %·88 % = 58,96 % usw.)

Der 1. Ausschuß hat eine Änderung des § 35a Abs. 2 Satz 2 nicht für angebracht gehalten. Die Vorschrift sieht deshalb weiterhin vor, daß die Bezugsgröße für das Übergangsgeld auf den heute gültigen Betrag von 10 366 DM eingefroren bleibt. Der 1. Ausschuß ist der Meinung, daß es aufgrund der nach altem Recht gegebenen günstigen Struktur des Übergangsgeldes bereits heute in Einzelfällen dazu kommen kann, daß erheblich mehr an Übergangsgeld geleistet wird, als zur beruflichen Wiedereingliederung eines ausscheidenden Abgeordneten tatsächlich erforderlich ist. Angesichts dessen erschienen weitere Steigerungen des Übergangsgeldes nach Übergangsrecht nicht als vertretbar und auch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht als geboten.

Der 1. Ausschuß vermochte auch nicht dem Vorschlag zu folgen, das in § 35a Abs. 4 der Beschlußempfehlung vorgesehene Wahlrecht zwischen Versorgungsleistungen nach altem und nach neuem Recht auf ehemalige Mitglieder des Bundestages zu erweitern. Das Wahlrecht kann nämlich hinsichtlich der Leistungen nach dem Fünften Abschnitt des Abgeordnetengesetzes, also insbesondere hinsichtlich der Altersentschädigung und des Übergangsgeldes, nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Splitting des Wahlrechts etwa in der Weise, daß Übergangsgeld nach altem, aber Altersentschädigung nach neuem Recht beansprucht wird, sieht das Gesetz nicht vor. Bei Altfällen hätte dies bei Ausübung des Wahlrechts zugunsten der Versorgungsleistungen nach neuem Recht zur Folge gehabt, daß rückwirkend in bereits abgeschlossene Lebenssachverhalte hätte eingegriffen und bereits gezahlte Übergangsgelder hätten rückabgewickelt werden müssen.

Eine solche Folge hielt der Ausschuß weder rechtlich für geboten noch sachlich für zweckmäßig. Von einer Erstreckung des Wahlrechts auch auf den genannten Personenkreis hat er daher abgesehen.

§ 35a Abs. 3 in der vom 1. Ausschuß beschlossenen Fassung war im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht enthalten. Der Ausschuß hat diese Regelung aus systematischen Gründen aufgrund folgender Erwägungen eingefügt: Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des § 35a Abs. 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag für Übergangsgeld und Altersentschädigung. Angesichts dessen ist es schlüssig, auch bei der Anwendung der Anrechnungsbestimmungen des § 29 statt der dort vorgesehenen Abgeordnetenentschädigung nach § 11 in den Fällen des § 35a Abs. 1 als Bemessungsgrenze ebenfalls den fiktiven Betrag nach § 35a Abs. 2 für die Altersentschädigung zugrunde zu legen.

Bonn, den 15. September 1995

Andreas Schmidt (Mühlheim)
Berichterstatter

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter

Simone Probst
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333